

**Der Senator für Inneres**

Stand vom / Version: 23.12.2022/01

Federführung: Referat 31

In Kraft seit / ab: 23.12.2022

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, 23.12.2022

**Erlass**

**3-13/100**

**Erlass zur Ausführung des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen  
bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG)**



## **1. Anlass, Zielrichtung**

- 100 Am 17.12.2022 ist die Neufassung des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) in Kraft getreten.
- 101 Der vorliegende Erlass regelt erste Vorgaben für die Umsetzung des Gesetzes durch den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen. Er richtet sich an die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.
- 102 Dieser Erlass wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Senators für Inneres, der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven in den nächsten Wochen vervollständigt.

## **2. Grundsätze**

- 200 Das BremPsychKG regelt nunmehr erstmals konkret die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes im Prozess der Unterbringung psychisch erkrankter Personen. Dem Polizeivollzugsdienst kommen darüber hinaus weitere Aufgaben nach diesem Gesetz zu.
- 201 Das BremPsychKG ist gleichermaßen ein Hilfefgesetz wie ein Gefahrenabwehrgesetz sowie ein Maßregelvollzugsgesetz.  
Der Polizeivollzugsdienst unterstützt in diesem Rahmen die originär zuständigen Behörden bei der Hilfeleistung und nimmt Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Der Vollzug der Unterbringung bis zur Aufnahme der betroffenen Person in der Unterbringungseinrichtung ist Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes.
- 202 Der Einsatz des Polizeivollzugsdienstes soll nur erfolgen, wenn Maßnahmen der Hilfe und Betreuung psychisch auffälliger Personen durch geeignetes Fachpersonal nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig erreichbar sind.
- 203 Es besteht ein gesetzliches Kooperationsgebot für den Polizeivollzugsdienst und den Sozialpsychiatrischen Dienst. Diese stimmen ihr Vorgehen miteinander ab (§ 6 Abs. 5 S. 1 BremPsychKG). Die Befugnisse nach dem Bremischen Polizeigesetz bleiben nach dem Gesetz aber hiervon unberührt (§ 6 Abs. 5 S. 2 BremPsychKG).

## **3. Polizeiliches Einschreiten gegen mutmaßlich psychisch erkrankte Personen**

- 300 Zu den Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes gehört der Einsatz im Rahmen der Krisenintervention (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BremPsychKG). Hierzu gehört unter anderem deeskalierendes fachliches Handeln sowie die Beratung von Beteiligten. Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind auch Mitarbeiter:innen des Polizeivollzugsdienstes, soweit sie dienstlich Umgang mit mutmaßlich psychisch erkrankten Personen haben.
- 301 Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für den polizeilichen Einsatz im Umgang mit mutmaßlich oder bekannt psychisch erkrankten Personen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob perspektivisch eine Unterbringung für erforderlich gehalten wird oder nicht.

### **3.1 Planbare Lagen**

- 310 Ergibt die Vorbereitung einer planbaren Lage, dass ein Einschreiten gegen eine Person zu erwarten ist, zu der bereits Erkenntnisse einer psychischen Erkrankung vorliegen, so informiert der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich vorab den Sozialpsychiatrischen Dienst, um sich von diesem fachlich beraten zu lassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BremPsychKG) und mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen (§ 6 Abs. 5 S. 1 BremPsychKG). Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes für erforderliche Maßnahmen nach dem BremPolG bleiben dabei unberührt (§ 6 Abs. 5 S. 2 BremPsychKG).
- 311 Wegen des grundsätzlichen Vorrangs von Hilfsangeboten vor Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes hat der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich zu versuchen, mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Die erfolgte oder die fehlgeschlagene Verbindungsaufnahme sind zu dokumentieren. Soweit in der Stadtgemeinde Bremerhaven Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch andere Stellen wahrgenommen werden, sind die Regelungen dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.
- 312 Wird aus einsatztaktischen Gründen, insbesondere wegen sofortigen Handlungserfordernisses, von einer Verbindungsaufnahme mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst abgesehen, sind die Gründe zu dokumentieren.

### **3.2 Akutlagen**

- 320 Ergibt sich während eines polizeilichen Einsatzes, dass ein Einschreiten gegen eine Person erforderlich oder zu erwarten ist, bei der aufgrund der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung vorliegen, so informiert der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich den Sozialpsychiatrischen Dienst, um sich von diesem fachlich beraten zu lassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BremPsychKG) und mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen (§ 6 Abs. 5 S. 1 BremPsychKG). Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes für erforderliche Maßnahmen nach dem BremPolG bleiben dabei unberührt (§ 6 Abs. 5 S. 2 BremPsychKG).
- 321 Wegen des grundsätzlichen Vorrangs von Hilfsangeboten vor Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes hat der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich zu versuchen, mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes.
- 322 Wird aus einsatztaktischen Gründen, insbesondere wegen sofortigen Handlungserfordernisses, von einer Verbindungsaufnahme mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst abgesehen, sind die Gründe zu dokumentieren. Im Übrigen sind die erfolgte oder die fehlgeschlagene Verbindungsaufnahme zu dokumentieren.

## **4. Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes bei der sofortigen Unterbringung (§ 19 BremPsychKG)**

### **4.1 Grundsatz**

- 410 Zuständig für die Anordnung der sofortigen Unterbringung ist die Ortspolizeibehörde (§ 19 Abs. 1 BremPsychKG). Hierbei handelt es sich für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen ohne das hansestadtbremische Überseehafengebiet um das Ordnungsamt der Stadt Bremen, für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven und für das hansestadtbremische Überseehafengebiet um das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven.
- 411 Der Polizeivollzugsdienst ist zur Anordnung der sofortigen Unterbringung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 BremPsychKG befugt, wenn eine Entscheidung der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig ergehen kann (§ 19 Abs. 2 BremPsychKG).

#### **4.2 Verfahrensvorschrift zur Subsidiarität**

- 420 Das Ordnungsamt der Stadt Bremen ist an allgemeinen Werktagen regelhaft im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr, das Bürger und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven an allgemeinen Werktagen regelhaft im Zeitraum montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.  
Außerhalb dieser Zeiten kann der Polizeivollzugsdienst von einer Nichterreichbarkeit der Ortspolizeibehörde ausgehen.
- 421 Eine Entscheidung der Ortspolizeibehörde kann auch dann nicht rechtzeitig ergehen, wenn sie gegenüber dem Polizeivollzugsdienst erklärt, personell oder organisatorisch nicht zu einer zeitnahen Entscheidung in der Lage zu sein.
- 422 Die zuständigkeitsbegründenden Faktoren gemäß Rz. 420, 421 sind zu dokumentieren.

#### **4.3 Verfahren der ärztlichen Begutachtung, Anordnung der sofortigen Unterbringung**

- 430 Liegen dringende Gründe für die Annahme einer psychischen Erkrankung und für die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung vor, so ist eine ärztliche Untersuchung der betroffenen Person zu veranlassen, über die regelhaft ein Zeugnis erstellt werden muss. Das Zeugnis muss von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie oder einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der in einem psychiatrischen Fachdienst tätig ist, erstellt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 BremPsychKG).  
Von der Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn nach Bewertung der Ärztin oder des Arztes die Voraussetzungen der Unterbringung nicht vorliegen. In diesem Fall ist diese Bewertung durch den Polizeivollzugsdienst zu dokumentieren.
- 431 Für die ärztliche Untersuchung ist vorrangig der Sozialpsychiatrische Dienst anzufordern. Sofern aufgrund kommunaler Abstimmungen Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes, etwa durch ein Krankenhaus, wahrgenommen werden, ist dies weiterhin möglich.
- 432 Wegen des grundsätzlichen Vorrangs von Hilfsangeboten vor Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes hat der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich zu versuchen, mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Die erfolgte oder die fehlgeschlagene Verbindungsaufnahme sind zu dokumentieren.

- 433 Ergibt die ärztliche Untersuchung, dass die betroffene Person psychisch erkrankt und die sofortige Unterbringung erforderlich ist, ordnet der Polizeivollzugsdienst die sofortige Unterbringung an.
- 434 Die betroffene Person ist sodann in eine Unterbringungseinrichtung zu transportieren und dort an das Personal der Einrichtung zu übergeben, wenn nicht die Untersuchung bereits in einer Unterbringungseinrichtung erfolgt ist. Lageabhängig bietet es sich häufig an, die Zuführung voranzumelden. Mit der Annahme der untergebrachten Person durch die Unterbringungseinrichtung (Aufnahme) endet die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für den Vollzug der Unterbringung.
- 435 Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmt die Unterbringungseinrichtungen (§ 14 Abs. 1 S. 1 BremPsychKG). Hierbei handelt es sich in der Stadtgemeinde Bremen um
- das Klinikum Bremen-Ost,
  - das Klinikum Bremen-Nord (Psychiatrisches Behandlungszentrum),
  - das AMEOS-Klinikum Bremen,
- und in der Stadtgemeinde Bremerhaven um das
- Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide.
- 436 Benötigt die Unterbringungseinrichtung im Einzelfall während oder nach der Aufnahme wegen der Gefährlichkeit der betroffenen Person Unterstützung durch den Polizeivollzugsdienst, so wird dieser zur konkreten Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit sowie hinsichtlich des Vollzugs der sofortigen Unterbringung auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Vollzugshilfe tätig.
- 437 Die Meldepflichten des BremPsychKG nach Anordnung der sofortigen Unterbringung sowie die Pflicht zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 19 Abs. 5 BremPsychKG) sind zu beachten.

#### **4.4 Anordnung der sofortigen Unterbringung ohne vorherige ärztliche Begutachtung**

- 440 Ist die vorherige Einholung eines ärztlichen Zeugnisses nicht ohne wesentlichen Aufschub möglich und besteht hierdurch eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person oder hätte dies eine unnötig lange Ingewahrsamnahme der betroffenen Person zur Folge, so kann die Anordnung der sofortigen Unterbringung ausnahmsweise ohne Vorliegen eines solchen Zeugnisses erfolgen, wenn der Einsatz des Sozialpsychiatrischen Dienstes nicht rechtzeitig erfolgen oder die Gefahr nicht beseitigen konnte (§ 19 Abs. 4 S. 1 BremPsychKG). Das Gesetz geht insoweit also davon aus, dass die Möglichkeit besteht, dass eine qualifizierte Ärztin oder ein qualifizierter Arzt nicht verfügbar, der Sozialpsychiatrische Dienst aber handlungsfähig ist.
- 441 Die Norm verfolgt den Zweck, die Dauer der Freiheitsentziehung für die betroffene Person auf das Unerlässliche zu beschränken (Begründung zu § 19 BremPsychKG, BB-Drs. 20/1655, S. 67).
- 442 Die Länge der insoweit zumutbaren Dauer der Freiheitsentziehung ist noch Gegenstand der Erörterung zwischen dem Senator für Inneres und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Bis zu einer gemeinsamen Regelung ist für die Zwecke des Polizeivollzugsdienstes davon auszugehen, dass regelhaft eine Wartezeit von mehr als einer Stunde nicht als unerlässlich anzusehen ist.

- 443 Ist absehbar, dass eine ärztliche Untersuchung nicht ohne wesentlichen Aufschub erfolgen kann, hat der Polizeivollzugsdienst wegen des grundsätzlichen Vorrangs von Hilfsangeboten vor Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes grundsätzlich zu versuchen, mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Die erfolgte oder die fehlgeschlagene Verbindungsaufnahme sind zu dokumentieren. Die Verbindungsaufnahme nach Rz. 440 und dieser Randziffer kann gleichzeitig erfolgen.
- 444 Kann auch der Einsatz des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach Rz. 443 nicht rechtzeitig erfolgen (Rz. 442 ist entsprechend anzuwenden, d.h. auch hier ist regelhaft eine Wartezeit von mehr als einer Stunde nicht als unerlässlich anzusehen), so kann der Polizeivollzugsdienst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung im Übrigen die sofortige Unterbringung anordnen.
- 445 Die Anordnung der sofortigen Unterbringung obliegt bei der Polizei Bremen der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter vom Dienst oder einer übergeordneten Führungskraft, bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven der Führungskraft der Einsatzleitstelle oder einer übergeordneten Führungskraft.
- 446 Die betroffene Person ist sodann in eine Unterbringungseinrichtung zu transportieren und dort an das Personal der Unterbringungseinrichtung zu übergeben, wenn nicht die Untersuchung bereits in einer Unterbringungseinrichtung erfolgt ist. Mit der Annahme der untergebrachten Person durch die Unterbringungseinrichtung (Aufnahme) endet die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für den Vollzug der Unterbringung. Rz. 435 ist anzuwenden.
- 447 Der Polizeivollzugsdienst hat in diesen Fällen die Unterbringungseinrichtung auf die gesetzliche Pflicht der unverzüglichen ärztlichen Untersuchung (§ 19 Abs. 4 S. 2 BremPsychKG) hinzuweisen. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.
- 448 Bis zu einer endgültigen Regelung dieses Erlasses ist vorläufig wie folgt ergänzend zu verfahren:  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat erklärt, dass die ärztliche Begutachtung der sofortig untergebrachten Person regelhaft spätestens zehn Minuten nach Übergabe durch den Polizeivollzugsdienst beginnt. In diesen Fällen wartet der Polizeivollzugsdienst die ärztliche Untersuchung ab, wenn dies nicht im Einzelfall in Abstimmung mit der Ärztin oder dem Arzt entbehrlich ist, und entscheidet aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung über die weiteren Maßnahmen.  
Ist absehbar, dass die ärztliche Untersuchung nicht unverzüglich vorgenommen wird, fordert der Polizeivollzugsdienst die Unterbringungseinrichtung auf, der untergebrachten Person einen Aufenthaltsort zuzuweisen, und überstellt die sofortig untergebrachte Person sodann dorthin.
- 449 Benötigt die Unterbringungseinrichtung im Einzelfall wegen der Gefährlichkeit der betroffenen Person Unterstützung durch den Polizeivollzugsdienst, so wird dieser zur konkreten Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit sowie hinsichtlich des Vollzugs der sofortigen Unterbringung auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Vollzugshilfe tätig.
- 450 Die Meldepflichten des BremPsychKG nach Anordnung der sofortigen Unterbringung sowie die Pflicht zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 19 Abs. 5 BremPsychKG) sind zu beachten.

## **5. Sonstige Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes**

- 500 Der Polizeivollzugsdienst ist für den Vollzug der Unterbringung nach §§ 18, 19 BremPsychKG bis zur Aufnahme der betroffenen Person in der Unterbringungseinrichtung zuständig. Der Vollzug umfasst auch den Transport in die zuständige Einrichtung.
- 501 Der Polizeivollzugsdienst übernimmt auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft den Transport von Personen, die aus Untersuchungs- oder Strafhaft erstmals in den Maßregelvollzug oder in die einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO überführt werden sollen, von einem bremischen Gericht in die Unterbringungseinrichtung.

## **6. Hinweise, Maßnahmen zur Koordinierung**

- 600 Ergibt die ärztliche Untersuchung einer Person, dass diese nicht psychisch krank oder nicht aufgrund dieser psychischen Erkrankung selbst- oder fremdgefährdend ist, und hält der Polizeivollzugsdienst dessen ungeachtet eine Ingewahrsamnahme für unerlässlich, so kann diese unter den Voraussetzungen des § 13 BremPolG betrieben werden. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die ärztliche Prüfung der Arrestfähigkeit der Person zu legen.
- 601 Der Transport einer untergebrachten oder zu begutachtenden Person erfolgt grundsätzlich mit den üblichen Einsatzmitteln der Polizeivollzugsbehörden (FuStKW), sofern nicht im Einzelfall aufgrund eines konkreten ärztlichen Zeugnisses oder anderer Faktoren als der psychischen Erkrankung der betroffenen Person (Beispiel: Verletzungen) ein Transportfahrzeug für den Krankentransport oder aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der betroffenen Person oder anderen taktischen Erwägungen der Transport mit einem GefKW geboten ist.
- 602 Der Polizeivollzugsdienst im Sinne des BremPsychKG und dieses Erlasses umfasst auch alle Mitarbeiter:innen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die hilfsweise mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes beauftragt sind (§ 138 Abs. 1 BremPolG).
- 603 Der Sozialpsychiatrische Dienst umfasst alle Einrichtungen und Dienststellen, die aufgrund von Zuweisungen, Beleihungen oder Absprachen im Gesundheitsbereich Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes wahrnehmen. Die Regelungen hierzu sind in den beiden Stadtgemeinden unterschiedlich. Soweit im Gesetz vom Krisendienst des Sozialpsychiatrischen Dienstes gesprochen wird, handelt es sich um eine binnenorganisatorische Unterscheidung im Gesundheitsbereich ohne Auswirkungen auf den Polizeivollzugsdienst.

## **7. Controlling, Berichtswesen und Evaluation**

- 700 Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven berichten dem Senator für Inneres monatlich die Gesamtzahl der sofortigen Unterbringungen nach dem BremPsychKG, die vom Polizeivollzugsdienst angeordnet wurde. Mit diesen Berichten sind herausragende Einzelsachverhalte sowie festgestellte systemische Schwierigkeiten zu melden, damit der Senator für Inneres diese mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erörtern kann.

701 Nach Vervollständigung des Erlasses werden ein Controllingwesen sowie Evaluationsfristen festgelegt.

## **8. Inkrafttreten**

800 Der Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23.12.2022

Im Auftrag  
[gez.]

  
Abteilungsleiter